

§ 4

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften der Ziffer 15 der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kulturen: (ZVOB1.1S. 227) und der dazu ergangenen Dritten und Sechsten Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 (ZVOB1.1 S. 633) und vom 28. September 1949 (ZVOB1.1 S. 756) weitere Anwendung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden, soweit es sich um Lehrer handelt, vom Ministerium für Volksbildung und, soweit es sich um Ärzte handelt, vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

G E S E T Z B L A T T

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich
Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.